



# **Neuregelung Corona-Verordnung HSF-Salem e.V. !!!!**

**Corona Verordnung, gültig ab 16. September 2021, unabhängig von der Inzidenz.**

**Die Corona-Verordnung unterteilt sich in drei Stufen, die jeweils von der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz oder der Intensivbettenbelegung abhängig sind und von der Landesregierung ausgerufen werden.**

## **Generell gilt in allen Stufen:**

- Kontaktdokumentation erforderlich**
- Sicherheitsabstand 1,5 m ohne /3 m mit Hund**
- Maskenpflicht (wenn Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann)**
- bei Sportausübung besteht keine Maskenpflicht**
- betreten des Geländes von vorne (Parkplatz) her.**
- verlassen des Geländes nach hinten zum Bach hin**
- keine Ansammlungen vor dem Vereinsheim (Sicherheitsabstand!)**
- Maskenpflicht im Vereinsheim**



**Wenn die Hospitalinzidenz unter 8 oder die Intensivbettenbelegung unter 250 ist, gilt die Basisstufe.**

### **1.: Basisstufe**

- Sport unbegrenzt möglich
- betreten des Vereinsheims nur durch Personen, die geimpft, genesen oder getestet (Antigen- oder PCR-Test) sind
- für kurzfristige Erledigungen dürfen Trainer\*innen das Vereinsheim ohne 3G betreten.

**Wenn die Hospitalisierungsinzidenz fünf Werkstage über 8 oder die Intensivbettenbelegung zwei Werkstage über 250 liegt, wird die Warnstufe verkündet:**

### **2.: Warnstufe**

- Sport nur geimpfte, genesen oder getestet (Antigen- oder PCR-Test) möglich
- betreten des Vereinsheims nur durch Personen, die geimpft, genesen oder getestet (nur PCR-Test!!!!) sind
- für kurzzeitige Erledigungen dürfen Trainer\*innen das Vereinsheim ohne 3G betreten

**Wenn die Hospitalisierungsinzidenz fünf Werkstage über 12 oder die Intensivbettenbelegung zwei Werkstage über 390 liegt, wird die Alarmstufe verkündet:**

### **3.: Alarmstufe**

- Sport nur geimpfte oder genesene möglich
- betreten des Vereinsheims ausschließlich (auch kurzzeitig) nur durch Personen, die geimpft oder genesen sind



## Ab wann gilt man als vollständig geimpft?

Als vollständig geimpft gilt man laut Robert Koch-Institut (RKI) **14 Tage nach der Verabreichung der für den Impfschutz notwendigen Impfdosen**. Das heißt, erst ab dem 15. Tag nach Abschluss der Impfung profitieren Geimpfte von den Lockerungen. Dabei spielt aber auch die Art des Impfstoffes eine Rolle. Denn abgesehen von dem Vakzin der Firma Johnson & Johnson müssen alle anderen bisher in Deutschland zugelassenen Impfstoffe zweimal verabreicht werden. Somit gilt man bei den Impfstoffen von Moderna, Biontech und AstraZeneca erst 14 Tage nach der zweiten Impfung als vollständig geimpft. Lediglich Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, müssen sich nur einmal impfen lassen, um den vollen Schutz zu erhalten. Sie gelten also bereits zwei Wochen nach der ersten Impfung als vollständig geimpft.

## Nachweis über die Genesung

Als von Corona genesen gilt, wer einen PCR-, PoC-PCR- oder einen anderen Nukleinsäurenachweis besitzt, dessen Testdatum **mindestens 28 Tage zurückliegt**. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Infektion bereits überstanden ist. Der Nachweis darf jedoch **nicht älter als 6 Monate sein**. Wessen positives Testergebnis länger zurückliegt, gilt nicht mehr als genesen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und profitiert somit auch nicht von den Erleichterungen.

## Schnelltest:

Die Bescheinigung über einen negativen Corona-**Schnelltest** ist für maximal 24 Stunden nach der **Testdurchführung gültig**. Ein „tagesaktueller **Schnelltest**“ bedeutet in diesem Fall also nicht älter als 24 Stunden.